

novus

Umsatzsteuer-
schuldnerschaft bei
Bauleistungen

Gesetzentwurf
zur Besonderen
Ausgleichsregelung
für stromkosten-
und handelsinten-
sive Unternehmen

Online-Melde-
verfahren bei
vorübergehender
Erwerbstätigkeit
in der Schweiz

EU-Reform der Abschluss-
prüfung verabschiedet



EU-Reform der Abschlussprüfung verabschiedet

Am 3.4.2014 bzw. am 14.4.2014 wurde die Reform der Abschlussprüfung durch das EU-Parlament bzw. den EU-Ministerrat beschlossen. Die Reform besteht aus einer Richtlinie und einer Verordnung. Die Richtlinie zur Änderung der Abschlussprüferrichtlinie (2006/43/EG) besitzt für alle Abschlussprüfer Gültigkeit und ist innerhalb von zwei Jahren umzusetzen. Die Verordnung gilt unmittelbar, es sind jedoch Übergangsfristen vorgesehen. Sie regelt die Anforderungen an Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. Es gilt das Prinzip der Mandatsbezogenheit, so dass sich die strengeren Regelungen der Verordnung ausdrücklich nur auf die Abschlussprüfer von Unternehmen öffentlichen Interesses beziehen, sofern sie diese Unternehmen prüfen.

Ziel der Reform ist es, die Transparenz und das Vertrauen in die Abschlussprüfung zu erhöhen, indem die Glaubwürdigkeit der geprüften Jahresabschlüsse von Unternehmen öffentlichen Interesses gestärkt wird.

Die Definition der Unternehmen öffentlichen Interesses der bisherigen Abschlussprüferrichtlinie bleibt grundsätzlich bestehen. Hierunter fallen weiterhin alle Banken, Versicherungen und börsennotierte Unternehmen. Bereichsausnahmen für Kreditinstitute und Versicherungen werden jedoch zukünftig nicht mehr möglich sein. Dennoch steht den Mitgliedstaaten eine eigenständige Definition von Unternehmen öffentlichen Interesses aufgrund der Art ihrer Geschäftstätigkeit, ihrer Größe, der Mitarbeiterzahl oder ihrer Gesellschaftsform offen.

Die Reform enthält folgende Kernpunkte:

► **Verpflichtende externe Rotation des Abschlussprüfers bei Unternehmen öffentlichen Interesses**

Bei Unternehmen öffentlichen Interesses ist nach zehn Jahren eine Rotation vorzunehmen. Auf der Basis von Mitgliedstaatenwahlrechten ist eine Verlängerung der Frist jedoch möglich um

- zehn Jahre, wenn eine öffentliche Ausschreibung der Abschlussprüfung erfolgt bzw.

- 14 Jahre, wenn mindestens zwei Abschlussprüfer beauftragt sind (Joint Audit).

Von den Mitgliedstaaten dürfen jedoch auch kürzere Rotationsfristen vorgegeben werden.

Als Übergangsfrist für Abschlussprüfer eines Unternehmens öffentlichen Interesses, die bereits seit zwanzig oder mehr Jahren bestellt sind, ist eine externe Rotation erstmalig sechs Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung vorzunehmen. Bei einem Beststellungszeitraum zwischen 11 und 19 Jahren ist eine Rotation neun Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung vorzunehmen.

► **Verbot und Einschränkung prüfungsfremder Leistungen des Abschlussprüfers beim jeweiligen Prüfungsmandat**

Um Interessenskonflikten und Beeinträchtigungen der Unabhängigkeit vorzubeugen, dürfen bestimmte prüfungsfremde Leistungen, die in einer sogenannten Black List in Art. 5 der Verordnung aufgeführt werden, vom Abschlussprüfer nicht mehr bei dem zu prüfenden Unternehmen öffentlichen Interesses erbracht werden. Hierunter fallen u. a. Steuer- und Unternehmensberatungs- sowie Abschlusserstellungsleistungen. Auch Leistungen an Mutter- und Tochterunternehmen des Prüfungsmandats sowie Leistungen von Netzwerkpartnern sind hiervon betroffen. Die in der Black List aufgeführten Leistungen können von den Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen modifiziert werden.

Zudem wird für prüfungsfremde Honorare bei Unternehmen öffentlichen Interesses eine Begrenzung eingeführt: Diese dürfen nicht mehr als 70 % des durchschnittlichen Prüfungshonorars der letzten drei Jahre betragen. Hierbei einzubeziehen sind auch die Honorare für Mutter- und Tochterunternehmen.

► **Kooperation von Prüferaufsichtsbehörden**

Für Abschlussprüfer von Unternehmen öffentlichen Interesses muss in letzter Verantwortung eine Behörde zuständig sein, welche nur aus berufsstandsunabhängigen bzw.

berufsfremden Personen bestehen darf. Für Abschlussprüfer aller anderen Unternehmen in Deutschland kann die Aufsicht bei der Wirtschaftsprüferkammer belassen werden.

► **Anwendung der International Standards on Auditing**

Damit künftig alle Abschlussprüfungen nach den International Standards on Auditing (ISA) durchgeführt werden können, wird die Europäische Kommission ermächtigt, die ISA zu übernehmen. Die Annahme der ISA darf jedoch die Verordnung nicht erweitern, abgesehen von den Anforderungen der Art. 7 (Unregelmäßigkeiten), Art. 8 (auftragsbegleitende Qualitätssicherung) und Art. 18 (Übergabeakte) der Verordnung. Bei der Anwendung der ISA bei der Prüfung von kleinen und mittleren Unternehmen gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

► **Bestätigungsvermerk/ Prüfungsbericht**

Die Verordnung enthält bezüglich des Bestätigungsvermerks in Art. 10 erweiterte Berichtspflichten in Anlehnung an die aktuellen Verlautbarungen des IAASB sowie Vorgaben für einen zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss, welcher dem deutschen Prüfungsbericht ähnelt.

Die in der Verordnung enthaltenen zahlreichen Mitgliedstaatenwahlrechte werden in der praktischen Handhabung von Unabhängigkeitsfragen bei größeren Unternehmensgruppen voraussehbar einige Schwierigkeiten verursachen. Die Praxis wird zeigen, ob die speziell für kapitalmarktorientierte Unternehmen entwickelten Regelungen eine Ausstrahlungswirkung auf andere prüfungspflichtige Gesellschaften entfalten werden.



Dr. Wolfgang Russ
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz in Stuttgart



■ STEUERRECHT

Gesetzgebung 4

Unternehmensbesteuerung

Ernstliche Zweifel an der Verfassungskonformität der Zinsschrankenregelung	5
Anerkennung von Darlehensverträgen zwischen Angehörigen	5
Zugehörigkeit von Mitunternehmern gehörenden Kapitalgesellschaftsanteilen zum Sonderbetriebsvermögen	6
Entwurf des BMF-Schreibens zur Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG	6
Abzugsverbot für Gewerbesteuer verfassungskonform	7
Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto	7
Passivierung einer Verbindlichkeit in der Liquidationsbilanz	7
Kirchensteuerabzug ab 1.1.2015	8
Grunderwerbsteuerpflichtige Anteilsvereinigung in der Hand einer Erbengemeinschaft	9
Höherer Grunderwerbsteuersatz in Hessen voraussichtlich ab August 2014	9

Arbeitnehmerbesteuerung 9

Umsatzsteuer

BMF erneut zur Umsatzsteuerschuldnerschaft bei Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen	10
Organisatorische Eingliederung als Voraussetzung der umsatzsteuerliche Organschaft	10
Vorsteuerabzug aus allgemeinen Aufwendungen des Unternehmens	11
Kein Vorsteuerabzug aus Zuschüssen zur Bewirtschaftung einer Betriebskantine	12

Erbschaftsteuer 12

Besteuerung von Privatpersonen 13

Internationales Steuerrecht

Ausnahmsweiser Abzug finaler ausländischer Betriebstättenverluste	14
Dienstwagen eines außerhalb der EU ansässigen Arbeitgebers	15

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Rückstellungspflichten infolge geänderter Rechtsprechung zur Altersgrenze für betriebliche Altersversorgung	16
Gesetzesentwurf zur Besonderen Ausgleichsregelung für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen	17

■ ZIVILRECHT

Vertragsrecht 18

Gesellschaftsrecht

Wirksamer Austritt eines Gesellschafters aus der GmbH	18
Ursächlichkeit der Aufklärungspflichtverletzung für Beitritt zu geschlossenem Immobilienfonds	18
Verlegung des Sitzes einer Kapitalgesellschaft aus dem EU-Ausland nach Deutschland	19

Arbeitsrecht

Keine Entschädigung für objektiv ungeeigneten Bewerber	20
Wartezeit gemäß Kündigungsschutzgesetz	20
Künstlersozialabgabe: Ausweitung der Prüfungen bei den Arbeitgebern	20

■ GLOBAL 21

■ INTERN 22



Der Bundestag wird demnächst wieder über Änderungen der Steuergesetze debattieren.

GESETZGEBUNG

Update zur Steuergesetzgebung

Die Regierungsparteien der Großen Koalition machten bereits mit ihrem Koalitionsvertrag im November 2013 deutlich, dass das Steuerrecht nicht Schwerpunkt ihrer Regierungsarbeit in der 18. Legislaturperiode sein wird. Insbesondere gibt es keine Bestrebungen zu umfassenden Steuerreformen. Nichtsdestotrotz kommt der Gesetzgeber nicht umhin, durch rechtliche Entwicklungen oder durch aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte erforderliche Anpassungen im Steuerrecht vorzunehmen. Damit hat er u. a. mit dem Steueränderungs- und Anpassungsgesetz Kroatien bereits begonnen. Im Gesetzgebungsverfahren befindet sich zudem ein Steuervereinfachungsgesetz. Ferner wurden

die Eckpunkte für die künftige Ausgestaltung der strafbefreienden Selbstanzeige festgelegt.

Steuerliches Änderungsgesetz für 2014

Am 30.4.2014 brachte die Bundesregierung den Entwurf des Steueränderungs- und Anpassungsgesetz Kroatien in das Gesetzgebungsverfahren ein. Der Gesetzentwurf basiert auf dem vom BMF am 21.3.2014 veröffentlichten Referentenentwurf (vgl. novus Mai 2014, S. 4). Ein konkreter Zeitplan zu diesem Gesetzgebungsverfahren ist zwar derzeit noch nicht bekannt. Es ist aber damit zu rechnen, dass die in erster Linie der redak-

tionellen Anpassung und Korrektur bestehender steuergesetzlicher Regelung dienenden Maßnahmen noch vor der parlamentarischen Sommerpause beschlossen werden.

Steuervereinfachungsgesetz 2013

Ablehnend äußerte sich die Bundesregierung am 30.4.2014 hingegen zum Entwurf des Steuervereinfachungsgesetzes 2013. Es ist deshalb eher unwahrscheinlich, dass das durch den Bundesrat am 14.3.2014 zum zweiten Mal in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachte Vorhaben (vgl. novus April 2014, S. 4) umgesetzt wird.

Strafbefreiende Selbstanzeige

In der Diskussion um die strafbefreiende Selbstanzeige wurde nun auf der Konferenz der Landesfinanzminister am 9.5.2014 eine Einigung erzielt und damit weiter konkretisiert, welche Änderungen zu erwarten sind (wir berichteten bereits im novus April 2014, S. 4). Die Verschärfungen könnten bereits ab 1.1.2015 anzuwenden sein.

So soll der Nacherklärungszeitraum von derzeit fünf auf zehn Jahre verlängert werden. Zugleich soll die Strafverfolgungsverjährung bei einfacher Steuerhinterziehung künftig erst nach zehn statt bislang nach fünf Jahren eintreten. Weiter sollen neben dem hinterzogenen Steuerbetrag auch die Hinterziehungszinsen von 6 % p. a. zu zahlen sein, um die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige zu erzielen. Zudem wird eine Modi-

fizierung des Strafzuschlags angestrebt, der derzeit ab einer hinterzogenen Steuer von 50.000 Euro je Tat in Höhe von 5 % anfällt. Dieser soll künftig bei einem hinterzogenen Steuerbetrag von 25.000 Euro bis unter 100.000 Euro 10 %, ab 100.000 Euro 15 % und ab 1 Mio. Euro 20 % betragen.

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Ernstliche Zweifel an der Verfassungskonformität der Zinsschrankenregelung

Zinsaufwendungen, die nach Saldierung mit den Zinserträgen, 30 % des sog. EBITDA übersteigen, sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar, sofern keine der Ausnahmeregelungen, wie z.B. die Freigrenze von 3 Mio. Euro, greift (Zinsschranke). Der BFH äußert in seinem Beschluss vom 18.12.2013 (Az. I B 85/13, DStR 2014, S. 788) im Rahmen eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes ernstliche Zweifel an der Verfas-

sungsmäßigkeit der Zinsschrankenregelung. Diese könnte gegen das aus dem Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG zu folgernde objektive Nettoprinzip und das Gebot der Folgerichtigkeit verstoßen.

Hinweis: Zudem gewährte der BFH in dem Streitfall die Aussetzung der Vollziehung. Wegen der faktisch überschaubaren Belastung der öffentlichen Haushalte durch eine

Nichtanwendung der Zinsschrankenregelung und dem besonderen Gewicht der Verfassungszweifel, gibt der BFH dem besonderen Aussetzungsinteresse des Klägers den Vorrang vor öffentlichen und dabei insb. fiskalischen Interessen. Dies könnte ein Indiz dafür sein, dass der BFH die Zinsschrankenregelung im Hauptsacheverfahren für verfassungswidrig erklärt.

Anerkennung von Darlehensverträgen zwischen Angehörigen

Mit Schreiben vom 29.4.2014 (Az. IV C 6 - S 2144/07/10004, DStR 2014, 953) geht das BMF auf das Urteil des BFH vom 22.10.2013 (Az. X R 26/11, DStR 2013, S. 2677) zur steuerlichen Anerkennung von Darlehensverträgen zwischen Angehörigen ein. Mit diesem Urteil bekräftigte der BFH seine Auffassung, dass die Fremdüblichkeit als Voraussetzung der steuerlichen Anerkennung je nach Anlass der Darlehensaufnahme unterschiedlich intensiv zu prüfen ist (vgl. novus Januar/Februar 2014, S. 7).

Das BMF passt nun das BMF-Schreiben vom 23.12.2010 (Az. IV C 6 - S 2144/07/10004, BStBl. I 2011, S. 37) an die vom BFH aufgestellten Grundsätze an. Diese Verwaltungsanweisung wird dahingehend ergänzt, dass Vergleichsmaßstab grundsätzlich die zwischen Darlehensnehmern und Kreditinstituten üblichen Vertragsgestaltungen sind. Sofern aber Darlehensverträge zwischen Angehörigen neben dem Interesse des Schuldners an der Erlangung zusätzlicher Mittel außerhalb einer Bankfinanzierung auch dem Interesse des

Gläubigers an einer gut verzinslichen Geldanlage dienen, sind ergänzend auch Vereinbarungen aus dem Bereich der Geldanlage zu berücksichtigen.

Hinweis: Die Änderung der Verwaltungsanweisung ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Zugehörigkeit von Mitunternehmern gehörenden Kapitalgesellschaftsanteilen zum Sonderbetriebsvermögen

Zum notwendigen Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gehören neben den Wirtschaftsgütern des Gesamthandsvermögens auch solche des Sonderbetriebsvermögens der Mitunternehmer. Die OFD Frankfurt/Main erläutert mit Rundverfügung vom 13.2.2014 (Az. S 2134 A - 14 - St 213, DStR 2014, S. 746), in welchen Fällen den Mitunternehmern gehörende Anteile an Kapitalgesellschaften dem Sonderbetriebsvermögen zuzurechnen sind. Weiter klärt die OFD Frankfurt/Main, unter welchen Voraussetzungen die Kapitalgesellschaftsanteile als wesentliche Betriebsgrundlage gelten und somit zur Vermeidung der Versteuerung stiller Reserven z. B. bei der unentgeltlichen Übertragung des Mitunternehmeranteils mitübertragen werden müssen.

Gehören einem Kommanditisten einer KG Anteile an der Komplementär-GmbH, stellen diese Anteile notwendiges Sonderbetriebsvermögen dar. Zudem sind sie regelmäßig als wesentliche Betriebsgrundlage anzusehen, sofern die durch die Anteile bewirkte Stärkung der Gesellschafterstellung des Kommanditisten in der KG nicht von wirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ist. So ist z. B. bei einem Kommanditanteil von bis zu 50 % die Beteiligung des Kommanditisten an der nicht am Vermögen der KG beteiligten Komplementär-GmbH nur dann wirtschaftlich von Bedeutung, wenn er dort die Mehrheit der Stimmrechte besitzt. Die OFD Frankfurt/Main erläutert in zahlreichen weiteren Konstellationen, unter welchen Voraussetzungen die vom Kommanditisten ge-

haltenen Kapitalgesellschaftsanteile eine wesentliche Betriebsgrundlage seiner Beteiligung sind.

Hinweis: Zudem geht die OFD Frankfurt/Main auf Fälle ein, in denen der Mitunternehmer einer Personengesellschaft Anteile an einer Kapitalgesellschaft hält, die zwar nicht als Gesellschafter an der Personengesellschaft beteiligt, aber mit dieser wirtschaftlich verflochten ist. Die Aussagen entsprechen den Angaben in H 4.2 Abs. 2 EStR. Ebenso stellt sich bei einem atypisch stillen Gesellschafter einer GmbH & atypisch still die Frage der Zugehörigkeit seiner GmbH-Beteiligung zum Betriebsvermögen der stillen Gesellschaft.

Entwurf des BMF-Schreibens zur Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG

Das BMF veröffentlichte am 15.4.2014 den Entwurf eines Schreibens zur Verlustabzugsbeschränkung für Körperschaften nach § 8c KStG (Az. IV C 2 - S 2745-a/09/10002 :004), welches das bisherige Schreiben vom 4.7.2008 (BStBl. I 2008, S. 736) ersetzen soll.

Hinweis: Die Verlustabzugsbeschränkung sieht vor, dass bei einem Beteiligungserwerb von mehr als 25 % innerhalb von fünf Jahren nicht genutzte Verluste in entsprechendem Umfang untergehen. Beträgt der Beteiligungs-

erwerb mehr als 50 %, sind nicht genutzte Verluste vollständig nicht mehr abziehbar.

Der Entwurf enthält erstmals Erläuterungen zur Anwendung der Konzernklausel und der Stille-Reserven-Klausel.

Zudem werden die Ausführungen zur Anwendung der Verlustabzugsbeschränkung bei unterjährigem schädlichem Beteiligungserwerb umfassend überarbeitet. Entsprechend der Auffassung des BFH (BFH-Urteil vom

30.11.2011, Az. I R 14/11, DB 2012, S. 494) anerkennt das BMF zwar grundsätzlich die Verrechnung eines bis zum schädlichen Beteiligungserwerb erzielten Gewinns mit noch nicht genutzten Verlusten. In dem Entwurf werden aber einschränkend dazu die Voraussetzungen konkretisiert, unter denen nach Auffassung der Finanzverwaltung eine solche Verrechnung möglich sein soll.

Hinweis: Der Entwurf wurde den Wirtschaftsverbänden zur Stellungnahme übermittelt.

Abzugsverbot für Gewerbesteuer verfassungskonform

Laut Urteil des BFH vom 16.1.2014 (Az. I R 21/12, DStR 2014, S. 941) ist das Verbot, die Gewerbesteuerlast von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer abziehen, verfassungskonform. Zwar handelt es sich bei dem für die Gewerbesteuer ab 2008 geltendem Abzugsverbot um eine Einschränkung des objektiven Nettoprinzips bei Kapitalgesellschaften. Dies lässt sich nach Auffassung des BFH jedoch durch die zugleich vorgenommene Absenkung des

Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf 15 % und die Reduzierung der Gewerbesteuermesszahl hinreichend sachlich begründen.

Hinweis: Der BFH hatte in dem Urteil zwar nur über die Verfassungskonformität des Abzugsverbots von der körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage zu entscheiden. Da für Einkommensteuerpflichtige mit Wirkung ab 2008 die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer durch die

Erhöhung des Anrechnungsfaktors deutlich ausgedehnt wurde, dürfte laut den Ausführungen des BFH in der Urteilsbegründung aber auch das Verbot, die Gewerbesteuer von der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage abziehen, verfassungskonform sein.

Es ist zu erwarten, dass die Finanzverwaltung nun die bislang vorläufig ergangenen Steuerfestsetzungen endgültig verbescheidet.

Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto

Das steuerliche Einlagekonto einer Kapitalgesellschaft wird außerhalb der Bilanz und nur für steuerliche Zwecke geführt und zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres für die Gesellschaft gesondert festgestellt. In diesem steuerlichen Einlagekonto werden gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 KStG – von den Einlagen, die in das gezeichnete Kapital (Nennkapital, Stammkapital) der Gesellschaft erbracht werden, abgesehen – alle offenen und verdeckten Einlagen erfasst. Die Summe aus gezeichnetem Kapital, das regelmäßig nur

Einlagen ausweist, und steuerlichem Einlagekonto gibt dann Auskunft über die im Eigenkapital enthaltenen Einlagen. Das verbleibende Eigenkapital ist der ausschüttbare Gewinn.

Erfolgen Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter, die den ausschüttbaren Gewinn übersteigen, werden Einlagen zurückgewährt. Das steuerliche Einlagekonto mindert sich entsprechend. Der Gesellschafter erzielt steuerpflichtige Kapitaleinkünfte, soweit die

Gewinnausschüttungen aus dem ausschüttbaren Gewinn gespeist werden. Handelt es sich um die Rückzahlung von Einlagen, gehören die Gewinnausschüttungen insoweit nicht zu den Kapitaleinkünften. Allerdings mindern sich dadurch die Anschaffungskosten des Gesellschafters für seine Beteiligung.

Mit Verfügung vom 4.2.2014 (Az. S 2244 A - 41 - St 215, DStR 2014, S. 903) nimmt die OFD Frankfurt/Main anhand zahlreicher Beispielsfälle zu Einzelheiten Stellung.

Passivierung einer Verbindlichkeit in der Liquidationsbilanz

Das FG Köln (Urteil vom 6.3.2012, Az. 13 K 3006/11, EFG 2012, S. 1421) hatte im Rahmen der Überprüfung einer verbindlichen Auskunft entschieden, dass – entgegen dem Inhalt der verbindlichen Auskunft – eine Verbindlichkeit einer GmbH gegenüber einem Gesellschafter nicht erfolgswirksam in deren Liquidationsschlussbilanz aufzulösen ist, sondern vielmehr erst nach Beendigung der Liquidation wegfällt und somit steuerlich unbeachtlich ist. Mit Urteil vom 5.2.2014 (Az. I R 34/12) hob der BFH das Urteil des FG

Köln mit der Begründung auf, dass eine verbindliche Auskunft nicht einer uneingeschränkten gerichtlichen Prüfung auf materiell-rechtliche Richtigkeit unterliegt. Vielmehr sei die von der Finanzverwaltung vertretene Ansicht, die Verbindlichkeit sei ertragswirksam aufzulösen, rechtlich vertretbar und daher nicht rechtsfehlerhaft.

Hinweis: Im Streitfall wies die in Liquidation befindliche Gesellschaft letztlich nur noch eine Verbindlichkeit gegenüber dem Gesell-

schafter in ihrer Bilanz aus. Der BFH hält es zumindest für „diskussionswürdig“, dass in einem solchen Ausnahmefall die Verbindlichkeit aufgrund nicht (mehr) bestehender wirtschaftlicher Belastung bereits in der Liquidationsschlussbilanz außer Ansatz bleiben muss. Es bleibt abzuwarten, ob der BFH bei Prüfung eines solchen Falls selbst eine steuerwirksame Auflösung der Verbindlichkeit fordern wird.

Kirchensteuerabzug ab 1.1.2015

Mit der Abgeltungsteuer ist ab 1.1.2015 zugleich die Kirchensteuer von Kapitalerträgen einzubehalten, sofern der Empfänger der Kapitalerträge eine natürliche Person und Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft ist.

Die Verpflichtung zum Kirchensteuereinbehalt besteht für alle, die auch zum Kapitalertragsteuereinbehalt von Kapitalerträgen verpflichtet sind (Steuerabzugsverpflichtete). Somit fallen hierunter neben Kapitalerträge auszahlende inländischen Kreditinstituten u. a. auch

- ▶ Kapitalgesellschaften, die Dividenden auszahlen,
- ▶ sowohl Kapitalgesellschaften als auch Personenunternehmen, an denen eine typisch stille Beteiligung besteht,
- ▶ Schuldner von Erträgen aus inländischen Wandelanleihen, Genussrechten oder partiarischen Darlehen.

Hinweis: Wird der Kirchensteuereinbehalt ab 2015 unterlassen, haftet der Steuerabzugsverpflichtete für die nicht abgeführte Kirchensteuer.

Um den Kirchensteuereinbehalt vornehmen zu können, haben die Steuerabzugsverpflichteten jährlich im Zeitraum vom 1.9. bis 31.10. die Kirchensteuerabzugsmerkmale beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) elektronisch abzurufen, erstmals vom 1.9.2014 bis 31.10.2014. Um an diesem Datenabruf teilnehmen zu können, ist einmalig eine Zulassung beim BZSt erforderlich.

Hinweis: Soweit die Kapitalerträge nur an Kapital- oder Personengesellschaften oder andere Personenmehrheiten (mit Ausnahme von Ehegatten und Lebenspartnern) fließen, ist kein Kirchensteuerabzug vorzunehmen. Nach mündlicher Auskunft des BZSt sind in diesen Fällen sowohl die Zulassung zum Datenabruf sowie der jährliche Abruf der

Kirchensteuerabzugsmerkmale hinfällig. Ist der Empfänger der Kapitalerträge eine natürliche Person, ist nach derzeitigem Stand die Datenabfrage auch dann erforderlich, wenn anderweitig bekannt ist, dass der Empfänger keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Empfänger von Kapitalerträgen können jeweils jährlich bis 30.6. beim BZSt dem elektronischen Abruf ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals widersprechen, erstmals somit bis 30.6.2014 mit Wirkung für 2015. In diesem Fall erfolgt die Kirchensteuererhebung wie bislang im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung.

Hinweis: Das BZSt stellt weitere Informationen zum Kirchensteuereinbehalt ab 2015 unter http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kirchensteuer/kirchensteuer_node.html zur Verfügung.

Ab 2015 ist neben der Kapitalertragsteuer auch die Kirchensteuer einzubehalten.



Gründerwerbsteuerpflichtige Anteilsvereinigung in der Hand einer Erbengemeinschaft

Bereits bislang hat der BFH die Auffassung vertreten, dass eine Erbengemeinschaft entsprechend der zivilrechtlichen Beurteilung selbständiger Rechtsträger im Sinne des Gründerwerbsteuerrechts ist. Nichts anderes gilt laut Urteil des BFH vom 12.2.2014 (Az. II R 46/12, DStR 2014, S. 850) für den Fall der Anteilsvereinigung gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG. Werden mindestens 95 % der

Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft in der Hand einer Erbengemeinschaft vereinigt, steht dies dem Erwerb der Grundstücke gleich, so dass Gründerwerbsteuer ausgelöst wird.

Hinweis: Ein der Anteilsvereinigung nachfolgender Erwerb der restlichen Anteile löst keine zusätzliche Besteuerung aus. Da das

Finanzamt in seinem Gründerwerbsteuerbescheid jedoch auf diesen Hinzuerwerb abstellte, war der Bescheid laut BFH aufzuheben. Ein im Bescheid bezeichneter, nicht Gründerwerbsteuer auslösender Lebenssachverhalt kann nicht durch einen anderen steuerbaren Lebenssachverhalt – im Streitfall die Anteilsvereinigung von mindestens 95 % – ersetzt werden.

Höherer Gründerwerbsteuersatz in Hessen voraussichtlich ab August 2014

Seit 1.9.2006 dürfen die Bundesländer einen vom allgemeinen Gründerwerbsteuersatz von 3,5 % abweichenden Steuersatz festlegen. Hessen hat von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht und erhöhte mit Wirkung ab 1.1.2013 den Gründerwerbsteuersatz auf 5 %.

Die Hessische Landesregierung plant nun eine weitere Erhöhung auf 6 %, die bereits ab August 2014 gelten soll. Dazu wurde am 13.5.2014 ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt.

Hinweis: Im Falle von geplanten Immobilientransaktionen in Hessen sollte deshalb der Erwerb bereits bis Ende Juli 2014 erfolgen werden.

ARBEITNEHMERBESTEUERUNG

Entwurf der Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2015

Das BMF veröffentlichte am 24.4.2014 den Entwurf der Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2015 (LStÄR 2015). Darin sind u. a. folgende Änderungen enthalten:

▶ Vom Arbeitgeber während einer beruflichen Auswärtstätigkeit zur Verfügung gestellte Mahlzeiten sind nicht als Reisekostenvergütungen steuerfrei. Vielmehr ist die Steuerfreiheit von Verpflegungzuschüssen auf die Verpflegungspauschalen begrenzt.

▶ Das unter bestimmten Voraussetzungen bestehende Wahlrecht der Bewertung von Sachbezügen nach § 8 Abs. 2 EStG oder § 8 Abs. 3 EStG wird in die Richtlinien aufgenommen.

▶ Geschenke an einzelne Arbeitnehmer anlässlich einer Betriebsveranstaltung mit einem Wert bis zu 60 Euro (statt bislang 40 Euro) können in die Gesamtkosten der Betriebsveranstaltung einbezogen werden.

▶ Ebenso wird die Freigrenze für nicht als Arbeitslohn zu versteuernde Aufmerksamkeiten und Arbeitsessen von 40 Euro auf 60 Euro erhöht.

Hinweis: Die Änderungen sollen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2014 enden, und für sonstige Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31.12.2014 zufließen, anzuwenden sein.

Um in Kraft treten zu können, bedürfen die Richtlinien noch eines Beschlusses der Bundesregierung und der Zustimmung des Bundesrats. Es bleibt abzuwarten, ob die finalen Richtlinien von dem vorliegenden Entwurf abweichen werden.

UMSATZSTEUER

BMF erneut zur Umsatzsteuerschuldnerschaft bei Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen

Nachdem der BFH in seinem Urteil vom 22.8.2013 (Az. V R 37/10, BStBl. II 2014, S. 128) zu dem Ergebnis kam, dass bei Bauleistungen die Steuerschuldnerschaft nur dann auf den Leistungsempfänger übergeht, wenn dieser die Bauleistung seinerseits für die Erbringung einer derartigen Leistung verwendet, schloss sich die Finanzverwaltung mit BMF-Schreiben vom 5.2.2014 (BStBl. I 2014, S. 233) dieser Auffassung an (vgl. novus März 2014, S. 10). Die Ausführungen des ersten Schreibens werden nun durch ein weiteres Schreiben vom 8.5.2014 (Az. IV D 3 - S 7279/11/10002-03, DStR 2014, S. 1005) präzisiert und ergänzt.

Im aktuellen BMF-Schreiben wird als Nachweis, dass der Leistungsempfänger die bezogene Bauleistung selbst zur Erbringung einer solchen Leistung verwendet, nunmehr eine vom Leistungsempfänger selbst ausgestellte Bestätigung anerkannt. Diese Bestätigung kann entweder Bestandteil des Werk- oder Werklieferungsvertrags sein oder gesondert, unter Nennung des konkreten Bauvorhabens, erteilt werden. Die Verwendung einer Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG ist somit nicht zwingend erforderlich.

Wird eine Bauleistung an den Organträger oder eine Organgesellschaft einer umsatzsteuerlichen Organschaft erbracht, stellt die Finanzverwaltung des Weiteren klar, dass der Organträger auch dann Steuerschuldner für die Bauleistung ist, wenn die Bauleistung durch ein anderes Mitglied des Organkreises zur Erbringung einer Bauleistung verwendet wird.

Ferner erläutert das BMF, wie mit Anzahlungen zu verfahren ist, die bis 14.2.2014 in Rechnung gestellt wurden. Werden die Leistungen nach dem 14.2.2014 erbracht und vom Leistungsempfänger nicht für eigene Bauleistungen oder Gebäudereinigungsleistungen verwendet, hat der Leistende als Steuerschuldner die Umsatzsteuer abzuführen. Sofern Anzahlungsrechnungen ohne Umsatzsteuerausweis in Rechnung gestellt wurden, sollen diese in der Voranmeldungsperiode der Leistungserbringung berichtigt werden. Allerdings sieht das BMF-Schreiben je nach Zeitpunkt der Vereinnahmung der Anzahlung bis bzw. nach dem 14.2.2014 einige Vereinfachungsregelungen vor, in denen auf eine Berichtigung verzichtet werden kann.

Schließlich kündigt das BMF ein weiteres Schreiben an, in dem auf die Frage des Vertrauensschutzes für den leistenden Unternehmer eingegangen werden soll, wenn sich der Leistungsempfänger entsprechend der neuen Auffassung darauf beruft, dass die Steuerschuldnerschaft nicht übergegangen ist.

Hinweis: *Ob sich im Streitfall auch die finanzgerichtliche Rechtsprechung an die Auslegung des BMF, insbesondere im Bereich der Behandlung der Anzahlungen und der mit dem aktuellen Schreiben nochmals überarbeiteten Nichtbeanstandungsregelung, gebunden sehen wird, ist zweifelhaft. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist deshalb grundsätzlich eine Berichtigung anzuraten. Ist im Einzelfall die Anwendung der vorliegenden Vereinfachungen des BMF angebracht, sollten zur Vermeidung bzw. Verringerung eventueller Risiken vertragliche Absicherungen (wie Steuer- und Schadensersatzklauseln) erwogen werden.*

Organisatorische Eingliederung als Voraussetzung der umsatzsteuerlichen Organschaft

Der BFH modifizierte mit Urteil vom 8.8.2013 (Az. V R 18/13, DStR 2013, S. 1883) seine bisherige Rechtsprechung und entschied, dass die organisatorische Eingliederung als Voraussetzung der umsatzsteuerlichen Organschaft nur dann gegeben ist, wenn der Organträger seinen Willen in der Organgesellschaft durchsetzen kann.

Hinweis: *So äußerte der BFH in seinem Beschluss vom 19.3.2014 (Az. V B 14/14, DStR 2014, S. 793) zu einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes auch ernstliche Zweifel am Fortbestand der umsatzsteuerlichen Organschaft im Insolvenzfall. Nach Auffassung des Gerichts entfällt die organisatorische Eingliederung und damit die Organschaft sowohl bei Insolvenzeröffnung über*

das Vermögen des Organträgers als auch bei Insolvenzeröffnung über das Vermögen der Organgesellschaft. Unerheblich ist zudem, ob dabei die Eigenverwaltung angeordnet wird oder ob sowohl über das Vermögen des Organträgers als auch der Organgesellschaften das Insolvenzverfahren eröffnet wird und das Insolvenzgericht denselben Insolvenzverwalter bestellt.



Laut BMF genügt für die organisatorische Eingliederung der Ausschluss einer vom Organträger abweichenden Willensbildung.

In seinem Schreiben vom 5.5.2014 (Az. IV D 2 - S 7105/11/10001, IV D 2 - S 7105/13/10003, DStR 2014, S. 955) lässt das BMF jedoch vorerst offen, ob es dieser geänderten Auffassung folgt. Somit fordert die Finanzverwaltung für das Vorliegen der organisatorischen Eingliederung unverändert, dass eine vom Willen des Organträgers abweichende Willensbildung nicht erfolgt.

Darüber hinaus führt das BMF in dem Schreiben vom 5.5.2014 aus, dass die organisatorische Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger auch durch die Geschäftsführertätigkeit eines Mitarbeiters des Organträgers bei der Organgesellschaft begründet wird. Entgegen den bisherigen Ausführungen im Umsatzsteuer-Anwendungser-

lass ist hierbei künftig nicht mehr erforderlich, dass der Mitarbeiter eine Leitungsfunktion beim Organträger innehat.

Fehlt es an einer personellen Verflechtung zwischen Organträger und Organgesellschaft, wird die organisatorische Eingliederung durch einen Beherrschungsvertrag nach § 291 AktG oder eine Eingliederung nach §§ 319, 320 AktG begründet. Dabei ist künftig aber ausdrücklich erforderlich, dass sich das daraus ergebende Weisungsrecht des Organträgers auf die gesamte unternehmerische Sphäre der Organgesellschaft erstreckt.

Schließlich erläutert das BMF in seinem Schreiben anhand von Beispielen, wie die organisatorische Eingliederung über eine Be-

teiligungskette zum Organträger vermittelt wird. So kann die organisatorische Eingliederung auch über eine zwischengeschaltete nichtunternehmerisch tätige Tochtergesellschaft oder über eine Schwestergesellschaft der Organgesellschaft begründet werden, sofern letztlich sichergestellt ist, dass keine vom Organträger abweichende Willensbildung stattfindet.

Hinweis: Die Grundsätze des Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden, wobei es für vor dem 1.1.2015 ausgeführte Umsätze nicht beanstandet wird, wenn sich die am vermeintlichen Organkreis Beteiligten weiterhin auf die bisherige Verwaltungsauffassung berufen.

Vorsteuerabzug aus allgemeinen Aufwendungen des Unternehmens

Vorsteuerbeträge aus allgemeinen Aufwendungen des Unternehmens, die in die Preise für erbrachte entgeltliche Leistungen inkalkuliert werden, können entsprechend dem Verhältnis der zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätze zum Gesamtumsatz abgezogen werden.

Im Einklang mit der Rechtsprechung (BFH-Urteil vom 24.4.2013, Az. XI R 25/10, DStR 2013, S. 1544) ist laut Schreiben des BMF vom 10.4.2014 (Az. IV D 2 - S 7306/13/10001, DStR 2014, S. 805) bei der Ermittlung des Aufteilungsschlüssels regelmäßig auf das Verhältnis der gesamten Umsätze im Besteuerungszeitraum abzustellen. Wird

deshalb im Voranmeldungsverfahren ein vorläufiger Aufteilungsschlüssel herangezogen, der z.B auf der Grundlage der Umsätze des vorangegangenen Jahres ermittelt wurde, ist ein davon abweichender endgültiger Aufteilungsschlüssel in der Jahresfestsetzung zu berücksichtigen. Daraus kann sich somit eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs ergeben.

Kein Vorsteuerabzug aus Zuschüssen zur Bewirtschaftung einer Betriebskantine

In dem vom BFH mit Urteil vom 29.1.2014 (Az. XI R 4/12, DStR 2014, S. 797) entschiedenen Streitfall hatte ein Unternehmer mit einem sog. Caterer einen Bewirtschaftungsvertrag über die unternehmenseigene Kantine abgeschlossen. Der Caterer betrieb die Kantine in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Damit die Arbeitnehmer des Unternehmers verbilligt Speisen und Getränke in der Kantine beziehen konnten, bezuschusste der Unternehmer den Kantinenbetrieb durch die Zahlung einer Bewirtschaftungspauschale an den Caterer. Zu klären war, ob der Unternehmer die in den Rechnungen über die monatlich zu zahlende Pauschale ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen konnte.

Hinweis: Die Finanzverwaltung vertritt hier bislang die Auffassung, dass zwischen dem Unternehmer und dem Caterer kein Leistungsaustausch vorliegt, weshalb der Unternehmer nicht zum Vorsteuerabzug aus der

Zahlung des Zuschusses an den Caterer berechtigt sei (Abschn. 1.8 Abs. 12 Nr. 3 Beispiel 3 UStAE).

Der BFH bejaht hingegen einen Leistungsaustausch zwischen Unternehmer und Caterer. Gleichwohl versagt er dem Unternehmer den Vorsteuerabzug. Denn zum Vorsteuerabzug berechtigen nur bezogene Leistungen, die für die wirtschaftliche Tätigkeit seines Unternehmens verwendet werden. Daran fehlt es nach Auffassung des BFH, wenn die bezogene Leistung ausschließlich und unmittelbar für unentgeltliche Wertabgaben an die Arbeitnehmer des Unternehmers verwendet wird.

Die Bezuschussung der Betriebskantine ist nach Ansicht der Richter als unentgeltliche Wertabgaben zu beurteilen, da keine Anhaltspunkte für einen tauschähnlichen Umsatz vorliegen. Die verbilligte Verpflegung der Arbeitnehmer ist nicht als Entgelt für deren

Arbeitsleistung zu werten, da die Kantinenutzung ohne Bezug zum Umfang der durch die Arbeitnehmer zu erbringenden Arbeitsleistung und unabhängig von dem hierfür bezogenen Arbeitslohn offensteht.

Hinweis: Der Vorsteuerabzug kann laut BFH im Streitfall auch nicht damit begründet werden, dass bloße Aufmerksamkeiten des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer vorliegen oder das Interesse des Arbeitnehmers an dem verbilligten Bezug von Mahlzeiten durch unternehmerische Interessen überlagert werden. Daraus lässt sich aber im Umkehrschluss folgern, dass bei Überwiegen der unternehmerischen Interessen an der Versorgung der Arbeitnehmer in der Betriebskantine, etwa wegen weiter Wege zur nächsten Einkaufs- und Versorgungsmöglichkeit oder wegen sicherheits- oder hygienetechnischer Belange, der Vorsteuerabzug aus Kantinenzuschüssen zu bejahen sein könnte.

ERBSCHAFTSTEUER

Wegfall der erbschaftsteuerlichen Begünstigung des Betriebsvermögens

Beim Erwerb von inländischen Betriebsvermögen im Wege einer Erbschaft oder einer Schenkung sieht das aktuell geltende Erbschaftsteuergesetz umfangreiche Steuerbegünstigungen vor, so dass der Betriebsübergang nur gering mit Erbschaftsteuer belastet wird und unter bestimmten Voraussetzungen sogar erbschaftsteuerfrei erfolgen kann. Um in den Genuss der Steuerbegünstigungen zu gelangen, sind allerdings einige Voraussetzungen zu erfüllen. So führt die Veräußerung von begünstigtem Betriebsvermögen innerhalb einer Behaltensfrist von fünf bzw.

bei voller Steuerbefreiung sieben Jahren zum (teilweisen) Wegfall der Begünstigungen. Laut Urteil des BFH vom 26.2.2014 (Az. II R 36/12, DStR 2014, S. 847) ist dabei unbeachtlich, aus welchen Gründen oder ob die Veräußerung freiwillig oder unfreiwillig erfolgt.

Hinweis: Demnach ist – wie im Streitfall – auch die Veräußerung von begünstigtem Betriebsvermögen zur Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen oder sonstigen Nachlassverbindlichkeiten steuerschädlich.

Weiter hatte der BFH darüber zu entscheiden, inwieweit eine schädliche Veräußerung von Betriebsvermögen innerhalb der Behaltensfrist vorliegt, wenn der Erbe bzw. Beschenkte bereits zuvor als Gesellschafter an einer Personengesellschaft beteiligt ist und nun eine weitere Beteiligung unentgeltlich hinzuerwirbt. Nach Auffassung der Richter entfallen die Steuerbegünstigungen nur insoweit als der Gesellschafter nach der Veräußerung nicht mehr in Höhe des begünstigt erworbenen Gesellschaftsanteils beteiligt ist.

BESTEUERUNG VON PRIVATPERSONEN

Zufluss von Kapitaleinnahmen aus Schneeballsystemen

Bei Beteiligung an einem sog. Schneeballsystem hat der Anleger nicht nur die vom Betreiber des Systems als Zinsen geleisteten Zahlungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern. Auch Zinsgutschriften in den Büchern des Betreibers oder die Wiederanlage fälliger Zinsbeträge können zu solchen Einkünften führen. Dies entschied der BFH mit Urteil vom 11.2.2014 (Az. VIII R 25/12, DStR 2014, S. 890) und bestätigt damit die bestehende Rechtsprechung zur Besteuerung von Einkünften an einem solchen Schneeballsystem.

Der BFH führt aus, dass Gutschriften aus Schneeballsystemen zu Einnahmen aus Kapitalvermögen führen, wenn der Betreiber des Schneeballsystems bei entsprechendem Verlangen des Anlegers zur Auszahlung der gutgeschriebenen Beträge leistungsbereit und leistungsfähig gewesen wäre. An der Leistungsbereitschaft des Betreibers des Schneeballsystems kann es seiner Auffassung nach fehlen, wenn er auf einen Auszahlungswunsch des Anlegers hin eine sofortige Auszahlung ablehnt und stattdessen über anderweitige Zahlungsmodalitäten verhandelt.

Hinweis: Einer solchen Verweigerung oder Verschleppung der Auszahlung steht es laut BFH hingegen nicht gleich, wenn der Betreiber des Schneeballsystems den Anlegern die Wiederanlage nahelegt, um den Zusammenbruch des Schneeballsystems zu verhindern, die vom Anleger angeforderten Teilbeträge jedoch ausbezahlt.

Verlustnutzungsbeschränkung bei einer vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG

Der einem Kommanditisten zuzurechnende Verlustanteil aus seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft ist steuerlich nicht ausgleichs- oder abzugsfähig, soweit sein Kapitalkonto dadurch einen negativen Saldo ausweist bzw. sich ein bereits negativer Saldo erhöht. Entsprechend ist auch der aus einer Vermietungstätigkeit resultierende Verlustanteil des an einer vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG beteiligten Kommanditisten zunächst steuerlich unbeachtlich und als sog. verrechenbarer Verlust jährlich gesondert festzustellen. Allerdings kann der verrechenbare Verlust mit künftigen positiven Einkünften aus der Beteiligung an der GmbH & Co. KG verrechnet werden und sich somit steuermindernd auswirken.

Laut Urteil des FG Berlin-Brandenburg vom 15.10.2013 (Az. 6 K 6171/10, EFG 2014, S. 184) ist die Verlustverrechnung dabei nicht auf künftige Einkünfte der GmbH & Co. KG aus Vermietung und Verpachtung beschränkt. Auch Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften, die die GmbH & Co. KG etwa aus Immobilienveräußerungen erzielt, können durch den verrechenbaren Verlust gemindert werden. Das FG begründet seine Auffassung damit, dass dem Gesetzeswortlaut der Verlustnutzungsbeschränkung nicht zu entnehmen ist, dass eine Verrechnung mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten derselben Beteiligung ausgeschlossen wäre.

Hinweis: Gegen das Urteil des FG ist die Revision beim BFH anhängig (Az. IX R 52/13). Laut Kurzinformation des Finanzministeriums Schleswig-Holstein vom 4.2.2014 (Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 2014/5, DStR 2014, S. 802) ruhen Einsprüche, die sich auf dieses Verfahren stützen. Eine Aussetzung der Vollziehung wird jedoch nicht gewährt.

Berechnung der Spekulationsfrist bei schwebend unwirksamem Kaufvertrag

Der Zeitpunkt des Abschlusses des obligatorischen Geschäfts ist grundsätzlich maßgebend für den Zeitpunkt der Anschaffung oder Veräußerung bei einem privaten Grundstücksveräußerungsgeschäft. Erfolgt der Grundstücksverkauf jedoch unter einer aufschiebenden Bedingung, wird der Kaufvertrag gemäß Urteil des FG Münster vom 22.5.2013, (Az. 10 K 15/12 E, EFG 2013, S. 1336) erst im Zeitpunkt des Bedingungseintritts zivilrechtlich wirksam, so dass dieser

Zeitpunkt auch für die Berechnung der Spekulationsfrist relevant ist. Nach Auffassung des FG Münster tritt insoweit keine Rückwirkung auf den früheren Zeitpunkt des Abschlusses des notariellen Kaufvertrags ein.

Hinweis: Damit widerspricht das FG Münster ausdrücklich der zur Grunderwerbsteuer vertretenen Auffassung des BFH (Urteil vom 18.5.1999, Az. II R 16/98, BStBl II 1999, S. 606), wonach ein Erwerbsvorgang bereits

dann verwirklicht sein kann, wenn die Rechtswirkungen eines Rechtsgeschäfts noch von dem Eintritt einer Bedingung abhängen, durch die Abgabe der Willenserklärung aber bereits eine Bindung der Vertragsbeteiligten an das Rechtsgeschäft eingetreten ist.

Gegen das Urteil des FG Münster wurde Revision beim BFH unter dem Az. IX R 23/13 eingelegt.

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Ausnahmsweiser Abzug finaler ausländischer Betriebsstättenverluste

Hat ein im Inland unbeschränkt steuerpflichtiges Unternehmen im Ausland eine Betriebsstätte, sieht das zwischen Deutschland und dem anderen Staat vereinbarte Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) regelmäßig vor, dass ausschließlich der Betriebsstättenstaat den in der Betriebsstätte erzielten Gewinn besteuern darf. Somit ist der Betriebsstättengewinn von der Besteuerung in Deutschland freigestellt. Daraus folgt nach ständiger Rechtsprechung des BFH im Umkehrschluss, dass Verluste der ausländischen Betriebsstätte im Inland nicht abziehbar sind.

Hinweis: Handelt es sich um ein einkommensteuerpflichtiges inländisches Unternehmen, wirkt sich der ausländische Betriebsstättenverlust allerdings im Rahmen des sog. negativen Progressionsvorbehalts steuersatzmindernd aus. Bei inländischen Kapitalgesell-

schaften mit einem linearen Körperschaftsteuersatz von 15% sind die ausländischen Betriebsstättenverluste hingegen steuerlich irrelevant.

Können jedoch die Betriebsstättenverluste im Betriebsstättenstaat unter keinen Umständen mehr verwertet werden und handelt es sich somit um finale Verluste, sind diese nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH (zuletzt Urteil vom 7.11.2013, Rs. C-322/11, K, DStR 2013, S. 2441) aus Gründen des EU-Rechts im Inland zum Abzug zuzulassen. Der BFH hatte mit Urteil vom 5.2.2014 (Az. I R 48/11, DStR 2014, S. 837) nun darüber zu entscheiden, ob ein solcher Fall von finalen Verlusten gegeben ist, wenn die Verlustnutzung im Betriebsstättenstaat zwar theoretisch noch möglich, aus tatsächlichen Gründen aber so gut wie ausgeschlos-

sen ist. Konkret wurde eine Betriebsstätte in Belgien veräußert, mit der sowohl laufende Verluste als auch ein Veräußerungsverlust erzielt wurden. Die Verlustnutzung in Belgien wäre zwar etwa durch Wiedereröffnung einer gewinnerzielenden Betriebsstätte möglich. De facto waren bislang jedoch keinerlei Anzeichen für ein solches neuerliches Engagement des in Deutschland ansässigen Unternehmens ersichtlich.

Hinweis: Sollte wider Erwarten zu einem späteren Zeitpunkt die Nutzung des Verlusts im Betriebsstättenstaat doch noch möglich sein, handelt es sich laut BFH um ein rückwirkendes Ereignis, so dass der Verlustabzug in Deutschland nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben rückgängig zu machen ist.

Dienstwagen eines außerhalb der EU ansässigen Arbeitgebers

Stellt ein Arbeitgeber außerhalb der EU, z. B. der Schweiz, seinem Arbeitnehmer mit Wohnsitz innerhalb der EU einen Dienstwagen zur Verfügung, den dieser auch für Privatfahrten nutzen darf, hatte die Privatnutzung in der EU bislang regelmäßig weder zollrechtliche noch umsatzsteuerliche Konsequenzen. Infolge des Urteils des EuGH vom 7.3.2013 (R. C-182/12, Gábor Fekete, HFR 2013, S. 467) änderte sich diese Sichtweise jedoch, insbesondere für die Umsatzsteuer mit Wirkung seit 1.1.2014.

Nutzen Angestellte eines Arbeitgebers außerhalb der EU ein Firmenfahrzeug innerhalb der EU auch zu Privatfahrten, wie z. B. für Fahrten von der Wohnung innerhalb der EU zur Tätigkeitsstätte beim Arbeitgeber in der Schweiz, ist dies auch weiterhin ohne zollrechtliche und umsatzsteuerliche Folgen, wenn

- ▶ dem Angestellten die Nutzung des Fahrzeugs in seinem Arbeitsvertrag oder in einer Ergänzung zum Arbeitsvertrag explizit erlaubt ist,
- ▶ die Nutzungsermächtigung (z. B. Kopie des Arbeitsvertrags mit einer entsprechenden Regelung) stets mitgeführt wird und
- ▶ das Fahrzeug überwiegend für Geschäftsfahrten genutzt wird.

Arbeitnehmer mit Entscheidungsbefugnissen, wie z. B. Geschäftsführer, Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung, gelten jedoch nicht als Angestellte in diesem Sinne. Die Nutzung eines Dienstwagens innerhalb der EU ist für diesen Personenkreis

nur dann zollrechtlich und umsatzsteuerlich unbeachtlich, wenn auch hier eine entsprechende Nutzungsermächtigung vorgezeigt werden kann, sich die Nutzung des Fahrzeugs aber ausschließlich auf Geschäftsfahrten beschränkt.

Nutzt ein Angehöriger der Geschäftsführung seinen Dienstwagen innerhalb der EU auch für Privatfahrten oder nutzt ein weisungsgebundener Angestellter das Fahrzeug nicht nur untergeordnet, sondern überwiegend für Privatfahrten innerhalb der EU, ist das Fahrzeug in der EU in den freien Verkehr zu überführen (zu verzollen). In Abhängigkeit davon, welche Unterlagen (noch) vorgelegt werden können, z. B. Nachweis über den Präferenzstatus des Fahrzeuges (z. B. EUR1), bleibt das Fahrzeug zollfrei. Es fällt in diesem Fall nur die Einfuhrumsatzsteuer an. Kann dagegen der ursprüngliche Ausfuhrnachweis aus der EU (z. B. Ausgangsvermerk nicht älter als drei Jahre) vorgelegt werden, bleibt das Fahrzeug zoll- und einfuhrumsatzsteuerfrei. Können diese Unterlagen nicht vorgelegt werden, fällt auf das Fahrzeug ungemildert Zoll und Einfuhrumsatzsteuer an.

Hinweis: Zwar stellt in der Folge jeder Grenzübertritt eine Ausfuhr aus der EU bzw. eine Einfuhr in die EU dar. Sofern das Fahrzeug allerdings unverändert bleibt, fallen keine weiteren Einfuhrabgaben an. Die Einfuhrumsatzsteuer kann der Arbeitgeber zudem im Rahmen einer Umsatzsteuererklärung in der EU zum Abzug bringen. Dokumente über die EU-Einfuhr sollten jederzeit im Dienstwagen mitgeführt werden.

Wird hingegen in den vorgenannten Fällen das Firmenfahrzeug des außerhalb eines EU-Mitgliedstaates (u. a. der Schweiz) ansässigen Arbeitgebers unverzollt genutzt, droht ggf. die Sicherstellung des Fahrzeugs durch die Zollbehörden des jeweiligen Mitgliedstaates. Eine Freigabe an den Fahrer würde dann erst gegen Zahlung der Zollabgabe und der Einfuhrumsatzsteuer erfolgen. Da der Arbeitgeber in diesem Fall nicht Adressat der Einfuhrumsatzsteuer wäre, könnte diese nicht zum Abzug gebracht werden und würde somit eine definitive Steuerbelastung darstellen. Zollbegünstigungen werden in diesem Fällen nicht gewährt.

Bei Nutzung des Firmenfahrzeugs eines Arbeitgebers außerhalb der EU auch durch einen Angehörigen des Angestellten oder der Führungsperson ist in jedem Fall eine Überführung in den freien Verkehr der EU anzuraten, um im Falle einer Kontrolle die Sicherstellung des Fahrzeugs zu vermeiden. Aus den mitgeführten Unterlagen muss neben dem Einfuhrbeleg (Überführung des Fahrzeugs in den freien Verkehr der EU) zudem klar hervorgehen, dass der Angehörige zur Nutzung des Fahrzeugs berechtigt ist (Nutzungsermächtigung).

Neben den zollrechtlichen Aspekten muss zudem geprüft werden, inwieweit durch die jeweilige Nutzung des Fahrzeuges von einem EU-Ansässigen die Kfz-Steuer im Wohnsitzstaat anzumelden und abzuführen ist. In Deutschland ist zu beachten, dass ab Jahresmitte der deutsche Zoll anstelle der Finanzämter für die Kfz-Steuer zuständig wird.



Bei zu niedriger Altersgrenze für die betriebliche Altersversorgung können zusätzliche Rückstellungen zu bilden sein.

Rückstellungspflichten infolge geänderter Rechtsprechung zur Altersgrenze für betriebliche Altersversorgung

Durch den III. Senat des Bundesarbeitsgerichts (BAG) wurde am 18.3.2014 erstmalig entschieden (Az. 3 AZR 69/12, NWB 2014, S. 975), dass eine Bestimmung in einer Versorgungsordnung, nach der ein Anspruch auf betriebliche Altersrente nur für diejenigen Arbeitnehmer besteht, die an ihrem 55. Geburtstag seit zehn Jahren bei einem Unternehmen beschäftigt sind, nach § 7 Abs. 2 AGG unwirksam ist. Das BAG konkretisiert damit seine bisherige Rechtsprechung. In seinem Urteil vom 12.11.2013 (Az. 3 AZR 356/12, StuB 2014, S. 160) sah er noch eine Altersgrenze von 50 Jahren als mit dem AGG vereinbar an. Mit Urteil vom 18.3.2014 betont das Gericht nun aber, dass die Bestimmung der konkreten Altersgrenze angemessen und erforderlich sein muss. In diesem Fall verstößt die Altersgrenze gegen das Verbot der Diskriminierung des Alters wegen, da Arbeitnehmer, die erst nach ihrem 45. Geburtstag in das Unternehmen eingetreten sind, faktisch von der betrieblichen Altersrente ausgeschlossen werden (vgl. novus Mai 2014, S. 20).

Demnach können Altersgrenzen in Versorgungsordnungen grundsätzlich festgelegt werden. Altersgrenzen, die den Zugang zur betrieblichen Altersrente reglementieren, sind allerdings nur dann zulässig, wenn sie gemäß § 10 Satz 1 AGG objektiv, angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt sind. Dem BAG folgend ist dies bei einer Bestimmung, die Arbeitnehmer, die noch 20 Jahre oder länger betriebslos sein können, von der betrieblichen Altersversorgung ausschließt, zu verneinen. Typisierend dauert das Erwerbsleben laut BAG 40 Jahre. Kann der Arbeitnehmer einen überwiegenden Teil hiervon einsetzen, um sich eine betriebliche Altersrente bei einem anderen Unternehmen aufzubauen, wird er durch die Altersgrenze nicht unangemessen benachteiligt.

Hinweis: Während ein Einstellungshöchstalter von 50 Jahren für die betriebliche Altersversorgung mit einer Wartezeit von 15 Jahren zulässig ist (Az. 3 AZR 356/12), d.h. keine verbotene Diskriminierung des Alters wegen darstellt, geht eine Altersgrenze

von 45 Jahren zu weit und ist unverhältnismäßig (Az. 3 AZR 69/12). Bestehende Versorgungsordnungen könnten aufgrund der neuen Rechtsprechung risikobehaftet sein. Arbeitgeber, die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung anbieten, sollten ihre Versorgungsordnungen und die hierin enthaltenen Zugangskriterien prüfen. Wird Arbeitnehmern, die noch 20 oder mehr Jahre Dienstzeit bis zur Altersgrenze vor sich haben, durch die Gestaltung der Versorgungsordnung der Zugang zur Altersversorgung erschwert, wird diese Zugangsregelung einer gerichtlichen Prüfung kaum standhalten. Nach dem Gerichtsurteil ergeben sich damit zusätzliche Zahlungsverpflichtungen für nach dem 45. Lebensjahr eingetretene Arbeitnehmer. Für diese zusätzlichen Zahlungsverpflichtungen ist die Bildung von Rückstellungen zu prüfen.

Gesetzentwurf zur Besonderen Ausgleichsregelung für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen

Die EU-Kommission hatte zum Jahreswechsel eine Prüfung eingeleitet, ob die (Teil-) Befreiungen stromintensiver Betriebe von der Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage) gegen EU-Beihilfavorschriften verstoßen (vgl. novus Januar/Februar 2014, S. 18). Zwischenzeitlich konnte die Bundesregierung auf EU-Ebene einen Konsens erzielen, wonach Staaten bestimmten Branchen Rabatte bei der EEG-Umlage einräumen dürfen.

In den am 9.4.2014 von der EU-Kommission verabschiedeten Europäischen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (EEAG), die sich derzeit noch in der formalen Umsetzung befinden, sind prinzipiell Befreiungen vorgesehen, wie sie in Deutschland bei der EEG-Umlage bereits gewährt werden.

Um die Konformität der am 8.4.2014 von der Bundesregierung beschlossenen Reform des EEG (EEG 2014) mit den EEAG sicher zu stellen, hat die Bundesregierung in ihrer Sitzung am 7.5.2014 den „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen“ verabschiedet. Mit diesem Gesetzentwurf werden die im EEG 2014 bislang nicht enthaltenen Bestimmungen zur teilweisen Befreiung stromkosten- und handelsintensiver Unternehmen in Form der Besonderen Ausgleichsregelung gesetzlich ausgefüllt.

Das EEG 2014 soll nach aktuellem Zeitplan bis zum 1.8.2014 in Kraft treten. Die Neuregelung zur Besonderen Ausgleichsregelung soll jedoch im Interesse der Rechtssicherheit bereits für das Antragsjahr 2014 für die Begrenzung in 2015 vorsorglich anzuwenden sein.

Hinweis: Zur Erleichterung der Systemumstellung soll die Antragsfrist einmalig im Jahr 2014 vom 30.6.2014 auf den 30.9.2014 verlängert werden. Diese Verlängerung ist jedoch entsprechend dem von Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) am 9.5.2014 herausgegebenen Hinweisblatt mit der Forderung verbunden, die Antrag-

stellung im Jahr 2014 nur noch nach dem EEG 2014 durchzuführen. Antragstellungen nach dem EEG 2012 werden von der BAFA bis zum Abschluss des Beihilfeprüfverfahrens nicht verbeschieden.

Der Regierungsentwurf sieht zunächst vor, dass wie bisher grundsätzlich nur solche Unternehmen antragsberechtigt sind, die für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Stromverbrauch von mindestens einer Gigawattstunde nachweisen können.

Neu geregelt wird der Kreis der Antragsberechtigten. Während das EEG 2012 die Antragstellung auf Unternehmen des produzierenden Gewerbes beschränkt, sieht das EEG 2014 vor, dass nur solche Unternehmen unter die Besondere Ausgleichsregelung fallen, die in den EEAG als stromkosten- und handelsintensiv eingestuft werden. Eine abschließende Aufstellung, welche Branchen (insgesamt 62) hierunter fallen, befindet sich auch in den Listen 1 und 2 der Anlage 4 des Gesetzentwurfs.

Weiterhin wird die Eintrittsschwelle in die Besondere Ausgleichsregelung angehoben. Während bisher eine Antragsberechtigung vorlag, wenn der Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung, also die Stromkostenintensität, mit 14% nachgewiesen werden konnte, muss künftig der Anteil bei Unternehmen einer Branche der Liste 1 16% (bzw. ab dem Antragsjahr 2015 17%) und bei Unternehmen einer Branche der Liste 2 20% betragen.

Hinweis: Die Ermittlung der Bruttowertschöpfung erfolgt nach der Definition des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2007. Die Kosten für Leiharbeiter dürfen nach dem Gesetzentwurf dabei nicht mehr in Abzug gebracht werden. Zudem ist auf die „Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten“ abzustellen, bei welcher im Gegensatz zur bisher verwandten „Bruttowertschöpfung ohne Umsatzsteuer“ auch die sonstigen indirekten Steuern abgezogen und die Subventionen für laufende Produktion wieder hinzu addiert werden müssen.

Erfüllt das Unternehmen diese Vorgaben, muss es unabhängig vom Stromverbrauch zusätzlich ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem vorweisen können.

Die auf dieser Grundlage privilegierten Unternehmen zahlen für die erste Gigawattstunde die EEG-Umlage unverändert in voller Höhe (sog. Selbstbehalt) und darüber hinaus grundsätzlich 15% der EEG-Umlage. Die sich daraus ergebende Belastung der Unternehmen soll nach dem Regierungsentwurf in Übereinstimmung mit den EEAG jedoch insgesamt auf 4% („Cap“) bzw. auf 0,5% („Super-Cap“) der Bruttowertschöpfung des jeweiligen Unternehmens begrenzt werden. Die „Super-Cap“ Regelung soll nach den EEAG nur für Unternehmen mit einer Stromkostenintensität von mehr als 20% zur Anwendung kommen. Die so begrenzte EEG-Umlage darf insgesamt 0,1 Cent pro Kilowattstunde nicht unterschreiten.

Zur Abmilderung der sich dennoch ggf. ergebenden Mehrbelastung für Unternehmen beinhaltet der Gesetzentwurf Übergangsregelungen. So darf sich die zu leistende EEG-Umlage bis zum Jahr 2019 von Jahr zu Jahr höchstens verdoppeln. Weiterhin wird die EEG-Umlage für bisher privilegierte Unternehmen, welche ihren Status durch die Neuregelung verlieren, ab dem Jahr 2015 ohne Ausnahmeregelung unbefristet auf 20% reduziert, wobei für die erste Gigawattstunde die volle EEG-Umlage zu entrichten ist.

Hinweis: Es ist zu beobachten, ob und in welcher Form der Gesetzentwurf tatsächlich verabschiedet wird und welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind.

VERTRAGSRECHT

Kein Werklohnanspruch bei Schwarzarbeit

Wer bewusst gegen die Vorgaben des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes verstößt, kann für seine Werkleistung keinerlei Bezahlung verlangen. Zu diesem Ergebnis kommt der BGH mit aktuellem Urteil vom 10.4.2014 (Az. VII ZR 241/13, NWB 2014, S. 1265) und verschärft damit seine bisherige Rechtsprechung.

Im Streitfall kamen die Vertragsparteien überein, dass der Kunde über den schriftlich vereinbarten Werklohn hinaus eine zusätzliche Barzahlung leisten soll, für die keine Rechnung gestellt und keine Umsatzsteuer gezahlt werden sollte. Da der Kunde die vereinbarten Beträge nur teilweise entrichtete, verklagte ihn der leistende Unternehmer auf vollständige Bezahlung.

Da gegen das gesetzliche Verbot der Schwarzarbeit verstoßen wurde, besteht jedoch laut BGH kein vertraglicher Werklohnanspruch. Auch kann der leistende Unternehmer keinen Anspruch auf Ausgleich der ungerechtfertigten Bereicherung des Kunden durchsetzen, weil auch dieser Anspruch verwehrt wird, wenn gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen wurde.

GESELLSCHAFTSRECHT

Wirksamer Austritt eines Gesellschafters aus der GmbH

Bereits bisher vertrat der BGH die Auffassung, dass der Gesellschafter einer GmbH unabhängig vom Vorliegen eines wichtigen Grundes wirksam aus der Gesellschaft austreten kann, wenn die Gesellschaft den Austritt annimmt (BGH-Urteil vom 30.11.2009, Az. II ZR 208/08, ZIP 2010, S. 324). Mit Urteil vom 18.2.2014 (Az. II ZR 174/11) betont der BGH hierzu aber, dass der Annahmewille der

GmbH mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck kommen muss.

Hinweis: Im Streitfall machte der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung geltend. Zudem ist bei Austritt aus der Gesellschaft sein Geschäftsanteil einzuziehen oder durch Abtretung zu verwerten. Wegen dieser weitreichenden Folgen genügt nach

Auffassung des BGH nicht, wenn die GmbH lediglich Kenntnis von der Austrittserklärung nimmt. Wird aber der Geschäftsanteil durch die GmbH eingezogen, kann daraus die Annahme des Austritts gefolgert werden, die jedoch nicht auf den Zeitpunkt des Zugangs der Austrittserklärung zurückwirkt.

Ursächlichkeit der Aufklärungspflichtverletzung für Beitritt zu geschlossenem Immobilienfonds

Beinhaltet ein Prospekt unzutreffende und unvollständige Informationen, die für die Anlageentscheidung wesentlich sein können, besteht nach ständiger Rechtsprechung des BGH eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die mangelhafte Prospekt Darstellung für die Anlageentscheidung ursächlich war.

Tritt, wie im Streitfall, der Kläger einem geschlossenen Immobilienfonds bei, muss der Beklagte die Vermutung widerlegen, dass die behaupteten Prospektfehler für die Anlageentscheidung des Klägers ursächlich waren.

Hinweis: Da der Beklagte die Vermutung nicht widerlegen konnte, sprach der BGH dem Kläger mit Urteil vom 11.2.2014 (Az. II ZR 273/12, BB 2014, S. 833) Schadensersatz aus Prospekthaftung zu.

Verlegung des Sitzes einer Kapitalgesellschaft aus dem EU-Ausland nach Deutschland

In dem rechtskräftigem Beschluss vom 19.6.2013 (Az. 12 W 520/13, DStR 2014, S. 812) kommt das OLG Nürnberg zu dem Ergebnis, dass die grenzüberschreitende Verlegung des Satzungs- und Verwaltungssitzes einer Kapitalgesellschaft von Luxemburg nach Deutschland unter damit einhergehendem Formwechsel in eine entsprechende Gesellschaft deutschen Rechts grundsätzlich anzuerkennen ist.

Das Gericht weist hierzu auf die Entscheidung des EuGH vom 12.7.2012 (Rs. C-378/10, Vale, NJW 2012, S. 2715), worin der EuGH Regelungen der Mitgliedstaaten für europarechtswidrig erklärt, die Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat von der Möglichkeit der Umwandlung ausschließen, die für inländische Gesellschaften offenstehen. Entsprechend sind auch die Vorgaben des deutschen Umwandlungsrechts zum Formwechsel europaa-

konform auszulegen und somit ein Formwechsel anzuerkennen, sofern die für einen inländischen Formwechsel geltenden Voraussetzungen erfüllt werden.

Hinweis: Die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister konnte deshalb nicht mit der Begründung abgelehnt werden, die Rechtsform der luxemburgischen Kapitalgesellschaft werde nicht als formwechselnder Rechtsträger im nationalen Recht genannt.

Die Vorgaben des Umwandlungsrechts zum Formwechsel sind europarechtskonform auszulegen.



ARBEITSRECHT

Keine Entschädigung für objektiv ungeeigneten Bewerber

Das BAG hatte mit Urteil vom 14.11.2013 (Az. 8 AZR 997/12, NJW 2014, S. 1130) über den Anspruch auf Entschädigung eines Bewerbers zu entscheiden, der sich auf eine Stellenanzeige bewarb, mit der hochqualifizierte Hochschulabsolventen mit Auslandserfahrung und überdurchschnittlichem Abschluss zur Teilnahme an einem Traineeprogramm für Führungskräfte gesucht wurden. Der bereits seit einigen Jahren als Jurist berufstätige Bewerber, der über einen LL.M.-Abschluss, im Übrigen aber lediglich durchschnittlich gute Examensergebnisse ver-

fügte, wurde nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen und erhielt eine Absage.

Das BAG lehnt hier einen Entschädigungsanspruch wegen Altersdiskriminierung ab. Da der Bewerber wegen der nur durchschnittlichen Examensnoten objektiv nicht geeignet ist, scheidet nach Auffassung des Gerichts eine unmittelbare oder mittelbare Benachteiligung i. S. des § 7 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) aus. Selbst dann, wenn dem Arbeitgeber die Nichteignung des Arbeitnehmers im Einzelfall gar nicht bekannt war, etwa weil dieser seiner

Bewerbung keine Examenszeugnisse beifügte und die Prüfungsergebnisse auch sonst nicht mitteilte, besteht nach Auffassung des Gerichts kein Anspruch auf Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG.

Hinweis: Das BAG macht deutlich, dass es dem Arbeitgeber unbenommen ist, in der Stellenanzeige besondere Anforderungen zu stellen und z. B. eine Mindestnote zu fordern. Wird ein Bewerber diesen Kriterien objektiv nicht gerecht, scheidet eine Diskriminierung und damit ein Entschädigungsanspruch aus.

Wartezeit gemäß Kündigungsschutzgesetz

Beschäftigt ein Arbeitgeber mehr als zehn Arbeitnehmer, genießen die Arbeitnehmer Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz (KSchG), wenn das Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen ohne Unterbrechung länger als sechs Monate bestanden hat (§ 1 Abs. 1 KSchG).

Laut Urteil des BAG vom 24.10.2013 (Az. 2 AZR 1057/12) findet allerdings bei der Berechnung der Wartezeit die Regelung zur Fristverlängerung gemäß § 193 BGB keine Anwendung. Nach dieser allgemeinen zivilrechtlichen Regelung endet eine Frist, deren Fristende auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fällt, erst am nächsten Werktag. Bei der Berechnung der Wartezeit gemäß § 1 Abs. 1 KSchG trifft dies jedoch nicht zu.

Hinweis: Somit endet z. B. die Wartezeit für einen Arbeitnehmer, dessen Beschäftigungsverhältnis am 1.7. eines Jahres begann, auch dann am 31.12. des Jahres um 24 Uhr, wenn dieser Tag auf einen Samstag oder Sonntag fällt. Ab 1.1. des Folgejahres – und also trotz des Feiertags nicht erst ab dem 2.1. – unterfällt er dem KSchG, sofern der Arbeitgeber mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt.

Künstlersozialabgabe: Ausweitung der Prüfungen bei den Arbeitgebern

Das Bundeskabinett hat am 30.4.2014 den Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes (KSASTabG) beschlossen, mit dem Ziel mehr Abgabegerechtigkeit herbeizuführen.

Danach sollen ab 2015 die Prüfungen bei den Arbeitgebern in Bezug auf die Erfüllung der Melde- und Abgabepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz gegenüber der bisherigen Praxis erheblich ausgeweitet werden. Der Gesetzentwurf regelt den künf-

tigen Umfang der Prüfungen durch die Träger der Deutschen Rentenversicherung. So soll u. a. bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten ein jährliches Prüfkontingent gebildet und die Künstlersozialabgabe bei mindestens 40% der Arbeitgeber mit geprüft werden. Zudem sollen die Künstlersozialkasse ein eigenes Prüfrecht erhalten und die Handhabung der Melde- und Abgabepflichten durch die Einführung einer Bagatellgrenze von 450 Euro pro Kalenderjahr erleichtert werden.

Hinweis: Der KSA-Satz ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich von 3,9% (2010 bis 2012) auf nunmehr 5,2% seit dem 1.1.2014 gestiegen. Die Künstlersozialkasse geht davon aus, dass trotz intensiver Prüfung nach wie vor zahlreiche abgabepflichtige Unternehmen aus verschiedenen Gründen keine KSA abführen.

Online-Meldeverfahren bei vorübergehender Erwerbstätigkeit in der Schweiz

Mit Beschluss vom 16.4.2014 fordert der Schweizer Bundesrat, dass ausländische Unternehmer, die vorübergehend in der Schweiz tätig sind, ihre Schweizer Mehrwertsteuernummer im Rahmen des bereits bestehenden Online-Meldeverfahrens angeben müssen. Dadurch sollen mehrwertsteuerbedingte Wettbewerbsnachteile für Schweizer Unternehmer verringert werden, da werkvertragliche Leistungen aus dem Ausland oftmals fälschlicherweise ohne Mehrwertsteuer bezogen werden und dadurch günstiger sind. Durch die Meldung der Leistungen mit Mehrwertsteuernummer soll deshalb die Mehrwertsteuerpflicht ausländischer Unternehmer besser überprüft werden können.

Hinweis: Die Einführung der Meldepflicht bedarf keiner gesetzlichen Umsetzung. Die Meldung der Schweizer Mehrwertsteuernummer könnte deshalb bereits ab Mitte dieses Jahres oder aber – mit größerer Wahrscheinlichkeit – ab 2015 erforderlich sein. Es ist deshalb künftig anzuraten, vor der Ausführung von Leistungen in der Schweiz die Mehrwertsteuersituation dort zu klären, ggf. eine Schweizer Mehrwertsteuernummer zu beantragen und sich mit der Anmeldung über das Online-Meldeverfahren vertraut zu machen.

Aus deutscher Sicht kann die Schweizer Mehrwertsteuernummer aber auch dazu genutzt werden, die Unternehmereigenschaft nachzuweisen, die etwa für die Bestimmung des Leistungsortes im Falle von sonstigen Leistungen von Bedeutung ist.

Verschärfend kommt hinzu, dass für die Prüfung der Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz nicht mehr darauf abgestellt wird, ob die in der Schweiz erzielten Umsätze jährlich mehr als 100.000 Franken betragen, sondern die weltweiten Umsätze maßgeblich sein sollen. Somit würde bereits dann in der Schweiz die Mehrwertsteuerpflicht begründet, wenn das ausländische Unternehmen weltweit Umsätze über 100.000 Franken erzielt und nun erstmals in der Schweiz eine Leistung erbringt.

Hinweis: Diese Modifikation bedarf noch der gesetzgeberischen Umsetzung. Sofern sich diese durchsetzen lässt, könnte sie zum 1.1.2016 in Kraft treten.

Nexia International zu Gast in Berlin

Vom 9. bis 11.4.2014 war Berlin Austragungsort der diesjährigen Nexia EMEA Regional Conference, zu der Dr. Markus Emmrich, Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz in Hamburg, als Regional Chairman von Nexia International mehr als 130 Teilnehmer aus 37 Ländern begrüßen konnte.

Im Mittelpunkt der dreitägigen Tagung standen neben sogenannten Special Interest Group Meetings (wie IFRS, Business Advisory Services, Legal Services, Transaction Services, Business Start-up & Financial Outsourcing), Gastvorträge von Megan Greene, Chef Volks-

wirtin Maverick Intelligence, zu ihrer Einschätzung der Frage, ob die Finanzkrise in der Eurozone bereits vorbei ist, von Morley Potter, Managing Partner Scott-McGregor, zu den Herausforderungen einer professionellen Partnerentwicklung in Prüfungs- und Beratungsunternehmen, sowie Referate von Dr. Wolfgang Russ, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz in Stuttgart, zum aktuellen Stand der Europäischen Reform der Abschlussprüfung sowie von Glenn Davis, Cohn Reznick/Nexia USA, der die Ergebnisse der aktuellen Nexia Global Risk Management Studie vorstellte.

Berichte über die Arbeit der verschiedenen Nexia Committees (Audit, Tax, Marketing, People Development), die Vorstellung neuer Nexia Mitglieder aus Polen, Serbien, Saudi Arabien und Rumänien sowie eine Podiumsdiskussion des Nexia EMEA Boards rundeten den fachlichen Teil der gelungenen Veranstaltung ab. Darüber hinaus gab es ausgiebig Gelegenheit zum intensiven Networking unter den Teilnehmern und zur Vertiefung der ganz häufig schon langjährigen persönlichen Beziehungen.

Ebner Stolz Immobilienexperten Mitautoren im neu erschienenen KAGB-Kommentar



Aktuell ist im renommierten C.H. Beck Verlag ein Praktikerkommentar zum Kapitalanlagegesetzbuch und zur Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds mit Bezügen zum AIFM-StAnpG erschienen. Der Kommentar bildet das neue KAGB praxisnah und abschließend ab. Kommentiert wird die gesamte Bandbreite kollektiver Vermögensanlagen im offenen und geschlossenen Investmentfondsbereich. Zusätzlich werden die Neuregelungen des flankierenden AIFM-Steueranpassungsgesetzes und der Europäischen Verordnung über Risikokapitalfonds erläutert. Das Werk umfasst ca. 1.200 Seiten. Es enthält eine

- ▶ umfassende Darstellung des gesamten KAGB nebst Durchführungsbestimmungen auf einen Blick

- ▶ Erläuterung der Venture Capital Verordnung
- ▶ praxisnahe Kommentierung und Handlungsempfehlungen
- ▶ der Weg zur BaFin-Erlaubnis
- ▶ Wegweiser für interne KAGB-Compliance
- ▶ einer der ersten Kommentare zum neuen KAGB auf dem Markt überhaupt

Herausgeber sind Wolfgang Weitnauer, Lutz Boxberger und Dietmar Anders. Die Bereiche Master-Feeder-Strukturen und Immobilien-Sondervermögen wurden von unseren Immobilienexperten Dr. Daniel Kautenburger-Behr und Henning-Günther Wind verfasst. Weitere Informationen sowie Bestellmöglichkeit finden Sie auf unserer Homepage bzw. unter www.beck-shop.de/11876366.

Deutscher Steuerberaterkongress 2014 mit Frau Prof. Dr. Ley als Referentin

Am 19. und 20.5.2014 fand in Berlin der Deutsche Steuerberaterkongress mit mehr als 1000 Teilnehmern statt. Dabei referierte Frau Prof. Dr. Ley aus unserem Hause zu Spezialthemen zur E-Bilanz bei Personengesellschaften und steuerbefreiten Körperschaften. Konkret befasste sie sich insb. mit den Themen:

- ▶ Sonder- und Ergänzungsbilanzen von Personengesellschaften,
- ▶ Kapitalkontengliederung bei Personengesellschaften,
- ▶ gemeinnützige Körperschaften.

Frau Prof. Dr. Ley ist Mitautorin des 2013 im C.H.Beck-Verlag erschienenen Werks „E-Bilanz – Ein praktischer Leitfaden“ unter Herausgeberschaft von Ebner/Stolz/Mönning/Bachem und kommentiert den § 5 b EStG zur E-Bilanz im Beck'schen Handbuch der Rechnungslegung.



Ebner Stolz lud gemeinsam mit dem BdW zum Klartext-Gespräch ein.

Ebner Stolz München: Gesprächsrunde mit dem ehemaligen Bundesfinanzminister Dr. Theo Waigel

Am 7.5.2014 fand im Schloss Nymphenburg die Gesprächsrunde BdW-Klartext, eine gemeinsame Veranstaltung von EbnerStolz München und BdW – Beirat der Wirtschaft e.V., statt.

Prof. Dr. Thomas Zinser, Partner im Münchner Büro von Ebner Stolz, begrüßte die zahlreich erschienenen Gäste und führte in die Gesprächsrunde ein. Dieses Mal wurde der ehemalige Bundesfinanzminister und Euro-Geburtshelfer Dr. Theo Waigel von Prof. Dr. Sigmund Gottlieb, Chefredakteur des Bayerischen Fernsehens, zu aktuellen Themen befragt.

Nach einer kurzen Bewertung der politischen Situation in der Ukraine richtete sich der Fokus vor dem Hintergrund der Europawahl am 25.5.2014 auf die Europapolitik. Dabei zeichnete Dr. Waigel ein relativ positives Bild. Er bewertet den ESM-Krisenmechanismus als wirksam und verweist darauf, dass Spaniens Wachstum mittlerweile so stark ist wie das in Deutschland und Portugal jüngst den Rettungsschirm verlassen hat. Auch wenn die Finanzkrise in Europa noch nicht ganz überwunden sei, war der Europäische Fiskalpakt in jedem Fall der Schritt in die richtige Richtung. Zu Griechenland schränkte Waigel ein, dass er dieses Land nie als Euroland betrachtet hatte, die Gemeinschaft nun aber, da Griechenland zur Eurozone gehöre,

geschlossen dahinter stehen müsse. Waigel appellierte, dass die Europäische Zentralbank in Kürze ein vernünftiges Zinsniveau finden müsse. Schlussendlich ist und bleibt nach Auffassung Waigels der Euro eine starke Währung. Er verwies darauf, dass die Inflationsrate unter 2 % liegt. Die Bindung des Euro zum Dollar erachtet er für die Stabilität für sehr wichtig.

Im Anschluss an das Klartext-Gespräch stellte sich Theo Waigel noch den Fragen der Gäste zu Themen wie der – gefühlten – Preisstabilität durch den Euro, den Zukunftsprognosen in Europa sowie der Außenwirtschaft und der europäischen Partnerschaft.

.....
TERMINE

JUNI

Betriebliche Benefits

3.6.2014 // Berlin

Compliance-Workshop

17.6.2014 // Hamburg

Arbeitsfrühstück – Chancen aus der Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

17.6.2014 // Leipzig

Veranstaltungsreihe Rechnungswesen

18.6.2014 // Erfurt

SAP – Sicherheit oder (un)begrenzte Risiken?

18.6.2014 // Hamburg

Grenzüberschreitende Geschäfte – Schwerpunkt Lieferungen

24.6.2014 // Leipzig

24.6.2014 // Köln

26.6.2014 // Hamburg

26.6.2014 // Stuttgart

Grenzüberschreitende Geschäfte – Schwerpunkt Dienstleistungen

25.6.2014 // Leipzig

25.6.2014 // Köln

27.6.2014 // Hamburg

JULI

Grenzüberschreitende Geschäfte – Schwerpunkt Dienstleistungen

3.7.2014 // Stuttgart

10.7.2014 // Hannover

Grenzüberschreitende Geschäfte – Schwerpunkt Lieferungen

9.7.2014 // Hannover

10.7.2014 // Stuttgart

Umsatzsteuer Impulse für Gesundheitseinrichtungen

15.7.2014 // Stuttgart

Immobilien – Aktuelle steuerliche Entwicklungen rund um die Baustelle

23.7.2014 // Stuttgart

Bilanzierung von Finanzinstrumenten – Praxisfragen bei Bewertungseinheiten nach HGB und IFRS

24.7.2014 // Stuttgart

AUGUST

Seminar Bilanzierungsthemen und steuerliche Konsequenzen in der Ertragwie Umsatzsteuer

26.8.2014 // Solingen

.....
PUBLIKATIONEN

Brent Schanbacher/Niko Ballerini

Liquiditätsmanagement und Unternehmenssteuerung

KU Spezial Controlling Mai 2014, S. 14

Dr. Daniel Kautenburger-Behr/Henning-Günther Wind

Mitautoren im KAGB-Kommentar, Weitnauer/Boxberger/Anders, C.H. Beck, 2014

.....
IMPRESSUM

Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem
 Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
 Partnerschaft mbB
 www.ebnerstolz.de

Haus am Fleet, Admiralitätsstraße 10,
 20459 Hamburg
 Tel.: +49 40 37097-0

Gereonstraße 43/65, 50670 Köln
 Tel.: +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
 Tel.: +49 711 2049-0

Redaktion:

Dr. Ulrike Höreth, Tel.: +49 711 2049-1371
 Brigitte Stelzer, Tel.: +49 711 2049-1535
 Martina Büttner, Tel.: +49 711 2049-1325
 novus@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Fotonachweis:

Titel: © istockphoto.com
 Seite 4: © alex_bendea – Fotolia.com
 Seite 8: © Martin Schuh – istockphoto.com
 Seite 11: © istockphoto.com
 Seite 16: © istockphoto.com
 Seite 19: © Peter Fuchs – Fotolia.com
 Seite 23: © Jörg Hackemann – Fotolia.com

